

Das Gebot zur strikten Trennung missachtet

Interessenkonflikt bei fragwürdigem Experteneinsatz anzunehmen

Eine Programmzeitschrift berichtet unter der Rubrik „Gesundheit“ unter der Überschrift „Neue Hoffnung bei Gelenkschmerzen“ und der Unterzeile „Wenn Knie, Hüfte, Schulter, Hände oder Füße wehtun, ist oft Arthrose schuld. Eine Spritze mit Hyaluron kann helfen“ über die Behandlungsmöglichkeiten von Arthrose. Autor des Beitrages ist ein Orthopäde, den die Zeitschrift als ihren Experten präsentiert. Dem Bericht beigelegt ist ein Infokasten mit dem Titel „Hier finden Arthrosepatienten Hilfe“. Darin wird das „Deutsche Orthopädie Netzwerk“ als Informationsquelle mit Telefonnummer und Website empfohlen. Ebenfalls unter der Rubrik „Gesundheit“ berichtet die Redaktion über Möglichkeiten, der Gewichtszunahme vorzubeugen. Wem eine eiweißreiche Ernährung schwerfalle, der könne täglich eine oder mehrere Mahlzeiten durch einen Shake mit hochwertigen Proteinen ersetzen. Er sollte eine Kombination von pflanzlichem und tierischem Eiweiß enthalten. Die Redaktion nennt eine Firma beim Namen, die einen solchen Shake anbiete. Die Geschäftsstelle des Presserats stellt bei Recherchen fest, dass der Autor des Beitrages auf der Website des „Deutschen Orthopädischen Netzwerks“ als Experten unter anderem den Autor des Artikels aufführt. Ein Leser der Zeitschrift sieht eine eindeutige Schleichwerbung zugunsten der im Text genannten Firma. Er bemängelt auch eine schlechte Recherche. Das Produkt der Firma werde von der Redaktion als neu bezeichnet. Dabei gebe es dieses schon seit acht Jahren. Da könne von „neu“ doch wohl nicht die Rede sein. Die Rechtsabteilung des Verlages weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Von Schleichwerbung könne keine Rede sein. Aus den Formulierungen im Text gehe hervor, dass es eine größere Produktpalette auf dem Markt gebe und das genannte Präparat eben nicht als ausschließliche Empfehlung anzusehen sei.

Der Beschwerdeausschuss erkennt schwere Verstöße gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion. Auch liegt ein Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Kodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht vor. Das Gremium spricht eine öffentliche Rüge aus. Es gibt hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass bei dem als Experten der Zeitschrift vorgestellten Autor eine Beeinflussung im Sinne der Ziffer 7 des Kodex nicht auszuschließen ist. Es war Aufgabe der Redaktion, das Vorliegen etwaiger Interessenskonflikte beim Autor zu überprüfen und die Leserschaft entsprechend zu informieren. Darüber hinaus überschreitet die Veröffentlichung die Grenze zur Schleichwerbung nach Ziffer 7 des Kodex.

Aktenzeichen:0976/21/3

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge